



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 29.08.2014

Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) I und II

Im August 2014 wurde den Mitgliedstaaten der EU der Vertragstext für ein Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) übermittelt. Nach Presseberichten hat die Bundesregierung den Vertragsentwurf Bundestag und Bundesrat, also auch den Landesregierungen zur Stellungnahme mit sehr engen Fristen übermittelt. Das Abkommen mit Kanada wird allgemein über den eigenen Geltungsbereich hinaus als „Blaupause“ für ein mögliches Abkommen mit den USA (TTIP) gesehen, zumal es auch für kanadische Tochterfirmen von US-Unternehmen gelten würde. Die wachsenden Befürchtungen in den Parlamenten und der Zivilgesellschaft, dass in diesen Abkommen wichtige Umwelt-, Verbraucher-, Sozial- und Datenschutzstandards abgesenkt werden könnten, gelten daher auch für CETA. Zudem drohen die Einführung von Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren und damit die Gefahr, dass künftig durch Klagen von Unternehmen nationale Rechtssysteme unterlaufen werden.

Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) I

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegt der Staatsregierung das Verhandlungsergebnis für CETA (EU-Dok. 132/2014–139/2014) zur Stellungnahme vor?
 - a) In welcher Weise hat die Staatsregierung gegenüber der Bundesregierung Stellung genommen?
 - b) Wie bewertet die Staatsregierung das vorliegende Verhandlungsergebnis?
 - c) In welchen Punkten sieht die Staatsregierung Änderungsbedarf?
2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Zeitplan für den Abschluss des Abkommens und der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten der EU?
3. Geht die Staatsregierung davon aus, dass Bundestag und Bundesrat einer Ratifizierung des Abkommens zustimmen müssen?
4. Sind nach Auffassung der Staatsregierung die Vertragsbestimmungen in CETA in Sachen Investoren-

schutz weitgehend identisch mit den Vorschlägen, die von der Kommission im Konsultationsverfahren zu Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren zu TTIP vorgestellt worden sind?

- a) Welchen Wert hat dann noch die sehr breit genutzte öffentliche Konsultation der Kommission zu diesem Thema?
5. Gilt die in der Diskussion über Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren in TTIP in Deutschland überwiegend vertretene Auffassung, dass solche Verfahren zwischen Wirtschaftsräumen mit sicheren und verlässlichen Rechtssystemen nicht notwendig, sondern gefährlich sind, indem sie ausländischen Investoren Sonderrechte einräumen, nach Auffassung der Staatsregierung auch für die EU und Kanada?
 - a) Welche Haltung hat die Staatsregierung im Besonderen zu der Tatsache, dass eine Berufungsinstanz nicht zwingend vorgeschrieben werden soll und dass ausländische Investoren sich unmittelbar an die Schiedsgerichte wenden können, inländische jedoch nicht?
 - b) Geht die Staatsregierung davon aus, dass eine Aufnahme des Investitionsschutzkapitels in CETA eine präjudizierende Wirkung auf TTIP haben wird?
 6. Welche Dienstleistungen werden über die bisherigen Regelungen hinaus liberalisiert und wie bewertet die Staatsregierung dies?
 7. Gibt es in CETA Regelungen, die die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der EU erschweren könnten?

Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) II

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung im vorliegenden CETA-Abkommen für die deutsche Land- und Lebensmittelwirtschaft?
2. Wird sich die EU-Zulassungspraxis für GVO ändern, da die Zulassungsverfahren für GVO in Kanada eher auf der Risikoeinschätzung der Hersteller basieren?
 - a) Könnte die EU nach CETA-Abschluss ihre Zulassungsverfahren noch auf sozio-ökonomische und ethische Gesichtspunkte erweitern?
 - b) Wäre eine erweiterte Kennzeichnungspflicht erschwert oder unmöglich gemacht?
 - c) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass das Ziel der regulatorischen Kooperation bei GVO mit Kanada nicht die Sicherung eines hohen Schutz-

- niveaus für Verbraucher und Umwelt sein soll, sondern die Minimierung von Handelshemmnissen?
3. Ist nach Auffassung der Staatsregierung in CETA das staatliche „Recht zur Regulierung“ („Right to regulate“) vor Investorenklagen geschützt?
 - a) Was bedeutet es, dass Umweltregulierungen der EU in Zukunft mit CETA „vereinbar“ sein müssen?
 4. Wird das CETA-Abkommen nach Auffassung der Staatsregierung direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Regulierung von Fracking in Deutschland haben?
 - a) Welche Klagemöglichkeiten für ausländische Investoren könnten sich ergeben?
 5. Wird nach Auffassung der Staatsregierung durch das Abkommen der Spielraum für künftige Rekommunalisierungen durch „standstill“- oder „ratchet“-Klauseln beschnitten?
 6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Anwendung von Negativlisten für Ausnahmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Vergleich zum Positivlistenansatz?
 - a) Wie wird sich dies in Deutschland auswirken?
 - b) Welche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind von den Negativlisten oder anderen Regeln nicht erfasst und damit nicht vor Liberalisierungsverpflichtungen geschützt?
 7. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass der Vertragsentwurf für die EU keine generelle Ausnahme für Kultur vorsieht, sondern nur für audiovisuelle Dienstleistungen, während die Ausnahmen für Kanada umfassender sind?
 8. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass sich restriktive Durchsetzungsinstrumente im Urheberrecht, die bei ACTA gescheitert sind, im CETA-Abkommen wiederfinden und wie steht sie dazu?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 01.10.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit allen Ressorts wie folgt beantwortet:

Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) I

1. **Liegt der Staatsregierung das Verhandlungsergebnis für CETA (EU-Dok. 132/2014–139/2014) zur Stellungnahme vor?**
 - a) **In welcher Weise hat die Staatsregierung gegenüber der Bundesregierung Stellung genommen?**

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 1 a zusammen beantwortet.

Der konsolidierte Vertragsentwurf für das Comprehensive Economic and Trade Agreement zwischen der EU und Kanada (CETA) wurde von der Bundesregierung im Rahmen des EuZBLG-Verfahrens an den Bundesrat weitergeleitet. Die Bayerische Staatsregierung wurde von der Bundesregierung nicht zu einer kurzfristigen Stellungnahme zum gesamten Verhandlungsergebnis aufgefordert. Vielmehr hat das Bundeswirtschaftsministerium den Ländern und Bundesressorts im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit zu Fragen des Dienstleistungskapitels im CETA am 6. August 2014 den konsolidierten Vertragsentwurf – vor der noch ausstehenden rechtlichen Überprüfung – übermittelt und um Stellungnahme zum Dienstleistungskapitel bis Ende August 2014 sowie zu einer Bund-Länder-Besprechung zum Dienstleistungskapitel im CETA am 8. September 2014 eingeladen, bei der Bayern durch die Staatskanzlei und das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vertreten war. Die Besprechung war im Wesentlichen auf die Erörterung noch offener Detailfragen bei den Listungen der Dienstleistungen in der sog. Negativliste (Annexe I und II mit den Ausnahmen zur Dienstleistungsfreiheit) des CETA konzentriert. Zu diesen Detailfragen konnte eine einvernehmliche Haltung zwischen Ländern und dem Bundeswirtschaftsministerium erzielt werden.

Zum Dienstleistungskapitel und seinen Annexen I und II (mit den Ausnahmen zur Dienstleistungsfreiheit) stehen die Länder aufgrund ihrer besonderen Zuständigkeit bereits seit mehr als drei Jahren in einem engen Austausch mit dem Bundeswirtschaftsministerium. In dieser Zeit haben die Länder, ebenso wie alle Bundesressorts, ihre Anliegen zum Dienstleistungskapitel kontinuierlich eingebracht und damit am Entwurfstext mitgewirkt. Die Anliegen Bayerns wurden eingebracht und berücksichtigt.

b) Wie bewertet die Staatsregierung das vorliegende Verhandlungsergebnis?

c) In welchen Punkten sieht die Staatsregierung Änderungsbedarf?

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 b und 1 c zusammen beantwortet.

Vor einer abschließenden Gesamtbewertung des vorgelegten Entwurfs des Abkommenstextes durch die Staatsregierung müssen zunächst die für die betroffenen Regelungsbereiche zuständigen Bundesressorts prüfen und darlegen, inwieweit die Anliegen der Bundesregierung bzw. der EU-Kommission in den Verhandlungen durchgesetzt werden konnten. Die Staatsregierung wird nach Abschluss der rechtlichen Überprüfung durch die Verhandlungsparteien eine umfassende Bewertung im Rahmen des Bundesratsverfahrens vornehmen.

Unabhängig davon bringt die Staatsregierung kontinuierlich ihre Anliegen in den noch nicht abgeschlossenen Abstimmungsprozess zum konsolidierten Vertragsentwurf ein. Wesentliche Anliegen dabei waren und sind die Problematik des Investitionsschutzes mit Investor-Staat-Schiedsverfahren und der umfassende Schutz der geografischen Herkunftsangaben.

2. **Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Zeitplan für den Abschluss des Abkommens und der Ratifizierung in den Mitgliedstaaten der EU?**

CETA wurde entgegen bisheriger Ankündigungen am 26. September beim EU-Kanada-Gipfel in Ottawa nicht paraphiert, d. h. es wurde noch nicht durch die Verhand-

lungsführer bestätigt, dass das Abkommen technisch fertig verhandelt ist, und der Vertragstext damit vorläufig feststeht.

Nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung muss der Rat einen Beschluss zur förmlichen Unterzeichnung von CETA fassen. Da CETA nach Auffassung der Bundesregierung, ebenso wie der Staatsregierung, ein so „genanntes gemischtes“ Abkommen ist (siehe dazu unten Antwort auf Frage 3), wird der Beschluss im Rat mit Einstimmigkeit erfolgen müssen. Anschließend folgt dann die Befassung des Europäischen Parlaments, die nicht vor Ende 2015 zu erwarten ist. Das Europäische Parlament hat ein Mitentscheidungsrecht, d. h. es muss zustimmen. Im Falle der Zustimmung des Parlaments folgt der Ratifikationsprozess in den 28 EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, was erfahrungsgemäß mindestens zwei Jahre dauert. Schließlich wird das Abkommen durch einen Beschluss des Rates formal für die EU ratifiziert. Der Staatsregierung liegen, ebenso wie der Bundesregierung, keine darüber hinausgehenden konkreten Informationen zum weiteren Zeitplan vor.

3. Geht die Staatsregierung davon aus, dass Bundestag und Bundesrat einer Ratifizierung des Abkommens zustimmen müssen?

Die Staatsregierung geht, ebenso wie die Bundesregierung, davon aus, dass es sich bei CETA um ein „gemischtes Abkommen“ handelt, bei dem die Europäische Union sowie die EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. In diesem Fall wäre auf EU-Ebene ein einstimmiger Beschluss des Abkommens erforderlich und eine Ratifizierung des Abkommens durch die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß der jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, in Deutschland durch den Bundespräsidenten. Innerstaatliche Voraussetzung wäre ein durch Bundestag und Bundesrat verabschiedetes Vertragsgesetz.

4. Sind nach Auffassung der Staatsregierung die Vertragsbestimmungen in CETA in Sachen Investorenschutz weitgehend identisch mit den Vorschlägen, die von der Kommission im Konsultationsverfahren zu Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren zu TTIP vorgestellt worden sind?

a) Welchen Wert hat dann noch die sehr breit genutzte öffentliche Konsultation der Kommission zu diesem Thema?

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 4 a zusammen beantwortet.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Haltung der Bundesregierung, die gegenüber der Europäischen Kommission darauf hinwirkt, das Ergebnis der Konsultation auch im Rahmen des CETA angemessen zu berücksichtigen.

5. Gilt die in der Diskussion über Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren in TTIP in Deutschland überwiegend vertretene Auffassung, dass solche Verfahren zwischen Wirtschaftsräumen mit sicheren und verlässlichen Rechtssystemen nicht notwendig, sondern gefährlich sind, indem sie ausländischen Investoren Sonderrechte einräumen, nach Auffassung der Staatsregierung auch für die EU und Kanada?

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass Investitionsschutzregelungen und Regelungen für ein Investor-Staat-Schiedsverfahren weder im Verhältnis zu den USA noch zu

Kanada zum wirksamen Schutz von Investitionen erforderlich sind. Die Staatsregierung ist indes nicht der Auffassung, dass solche Regelungen per se abzulehnen sind. Vielmehr kommt es auf die genaue Ausgestaltung der Regelungen an. Insbesondere darf das staatliche „Recht zur Regulierung“ („right to regulate“) der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht gefährdet werden. Dies wird von den Verhandlungspartnern auch nicht infrage gestellt. Die Bayerische Staatsregierung wird genau prüfen, ob die Ausgestaltung des Investitionsschutzkapitels unseren Anforderungen entspricht.

a) Welche Haltung hat die Staatsregierung im Besonderen zu der Tatsache, dass eine Berufungsinstanz nicht zwingend vorgeschrieben werden soll und dass ausländische Investoren sich unmittelbar an die Schiedsgerichte wenden können, inländische jedoch nicht?

Hierzu wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 1 b und 1 c

b) Geht die Staatsregierung davon aus, dass eine Aufnahme des Investitionsschutzkapitels in CETA eine präjudizierende Wirkung auf TTIP haben wird?

Nein. Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass die inhaltliche Ausgestaltung bilateraler Abkommen in jedem Einzelfall individuell zwischen den Verhandlungspartnern ausgehandelt wird, ohne dass von einem Abkommen eine Präjudizwirkung für andere Abkommen ausgeht. Gemäß dem Verhandlungsmandat der EU-Kommission zu TTIP soll die endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen einschließlich Bestimmungen über Investor-Staat-Schiedsverfahren in das Abkommen erst nach Vorlage eines Verhandlungsergebnisses und Evaluierung durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Einen entsprechenden Vorbehalt enthält das CETA-Verhandlungsmandat dagegen nicht.

6. Welche Dienstleistungen werden über die bisherigen Regelungen hinaus liberalisiert und wie bewertet die Staatsregierung dies?

Über die bisherigen Regelungen hinaus werden Dienstleistungen in Deutschland durch CETA nicht weiter liberalisiert.

7. Gibt es in CETA Regelungen, die die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der EU erschweren könnten?

Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums gibt es in CETA keine Regelungen, die die Einführung einer Finanztransaktionssteuer in der EU erschweren könnten.

Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) II

1. Welche Chancen und Risiken sieht die Staatsregierung im vorliegenden CETA-Abkommen für die deutsche Land- und Lebensmittelwirtschaft?

Die kanadische Volkswirtschaft ist mit einem bilateralen Handelsvolumen von rund 13 Mrd. Euro ein wichtiger Partner für die deutsche Wirtschaft. Nach Angaben der EU-Kommission dürfte infolge der Umsetzung des Abkommens das bilaterale Handelsvolumen bei Waren und Dienstleistungen EU-weit um rd. 23 Prozent steigen. Europäische Unternehmen sparen infolge des Zollabbaus im Jahr ungefähr 500 Mio. Euro ein. Wachstum und Beschäftigung auf beiden Seiten des Atlantiks könnten dadurch neue Impulse erhal-

ten. Laut Europäischer Kommission könnte das Abkommen zwischen der EU und Kanada zu einem Zuwachs des BIP der EU um insgesamt bis zu rd. 12 Mrd. Euro pro Jahr führen. Kanada ist ein wichtiger Handelspartner der EU in der europäischen Land- und Ernährungswirtschaft. So werden EU-Agrarerzeugnisse, wie Wein, Spirituosen oder Milchprodukte, im Wert von derzeit jährlich 2,9 Mrd. EUR exportiert und Agrarprodukte (Getreide, Ölsaaten, Soja) im Wert von 1,9 Mrd. EUR nach Europa importiert. Detaillierte Informationen über Auswirkungen des CETA-Abkommens auf einzelne Waren- und Produktgruppen des Agrarbereichs liegen im Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf).

Bayern exportiert derzeit Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft im Wert von 40 Mio. Euro nach Kanada und sieht auch im Hinblick auf die vereinbarten Tarifquoten zwischen Kanada und der EU gute Chancen für hochwertige, bayerische Spezialitäten, wie z. B. Käse. Die im Gegenzug vereinbarten Tarifquoten für Kanada im Bereich Rind- und Schweinefleisch können zu zusätzlichem (Preis-) Druck in den beiden Sektoren führen.

Was eventuelle Risiken betrifft, so hat die Staatsregierung bisher keine abschließende Gesamtbewertung des vorgelegten Entwurfs des Abkommenstextes vorgenommen. Mit Ausnahme des Dienstleistungskapitels sieht sie hier zunächst die für die betroffenen Regelungsbereiche zuständigen Bundesressorts in der Pflicht „zu prüfen, inwieweit die Anliegen der Bundesregierung bzw. der EU-Kommission in den Verhandlungen durchgesetzt werden konnten. Die Staatsregierung wird auf der Grundlage des Abkommenstextes nach Abschluss der rechtlichen Überprüfung durch die Verhandlungsparteien eine umfassende Bewertung im Rahmen des Bundesratsverfahrens vornehmen.

Unabhängig davon bringt die Staatsregierung kontinuierlich ihre Anliegen in den noch nicht abgeschlossenen Abstimmungsprozess zum konsolidierten Vertragsentwurf ein. Wesentliche Anliegen dabei waren und sind die Problematik des Investitionsschutzes mit Investor-Staat-Schiedsverfahren und der umfassende Schutz der geografischen Herkunftsanlagen.

2. Wird sich die EU-Zulassungspraxis für GVO ändern, da die Zulassungsverfahren für GVO in Kanada eher auf der Risikoeinschätzung der Hersteller basieren?

- a) Könnte die EU nach CETA-Abschluss ihre Zulassungsverfahren noch auf sozio-ökonomische und ethische Gesichtspunkte erweitern?
- b) Wäre eine erweiterte Kennzeichnungspflicht erschwert oder unmöglich gemacht?
- c) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass das Ziel der regulatorischen Kooperation bei GVO mit Kanada nicht die Sicherung eines hohen Schutzniveaus für Verbraucher und Umwelt sein soll, sondern die Minimierung von Handelshemmnissen?

Hierzu wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 1.

3. Ist nach Auffassung der Staatsregierung in CETA das staatliche „Recht zur Regulierung“ („Right to regulate“) vor Investorenklagen geschützt?

- a) Was bedeutet es, dass Umweltregulierungen der EU in Zukunft mit CETA „vereinbar“ sein müssen?

Ein vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenes Kurzgutachten zu den Investitionsschutzbestimmungen des CETA-Vertragsentwurfs kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz kanadischer Investitionen nach CETA gegenüber dem bestehenden Schutz nach deutschem und EU-Recht signifikant zurückbleibt bzw. in wenigen Bereichen dem Schutz, der durch deutsches und Unionsrecht gewährt wird, gleichwertig ist. Der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers wird durch die Investitionsschutzbestimmungen in CETA daher keinen weitergehenden Bindungen unterworfen als nach deutschem Recht. Der gesetzgeberische Handlungsspielraum zum Schutz öffentlicher Interessen wie der nationalen Sicherheit, der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit wird durch CETA daher nicht stärker gefährdet als durch deutsches und Unionsrecht. Dem Gutachten zufolge führt auch der vorgesehene Durchsetzungsmechanismus über Investor-Staat-Schiedsgerichte nicht zu einer zusätzlichen Einschränkung des gesetzgeberischen Handlungsspielraums.

4. Wird das CETA-Abkommen nach Auffassung der Staatsregierung direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Regulierung von Fracking in Deutschland haben?

a) Welche Klagemöglichkeiten für ausländische Investoren könnten sich ergeben?

Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums sieht CETA keine spezifischen Regelungen zum Bergrecht vor. Das Abkommen habe daher keine Auswirkung auf das (sehr hohe) Schutzniveau der geplanten Regelungen zum Fracking.

Was die Klagemöglichkeiten für ausländische Investoren betrifft, so gilt nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums, dass ein Staat im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden kann. Negative Auswirkungen einer aus Gemeinwohlgründen wie dem Umweltschutz erfolgten Gesetzesänderung oder administrativen Maßnahme auf eine bereits getätigte Investition reichen grundsätzlich auch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch im Rahmen eines solchen Verfahrens zu begründen. Vielmehr muss eine Gesetzesänderung oder administrative Maßnahme willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein.

5. Wird nach Auffassung der Staatsregierung durch das Abkommen der Spielraum für künftige Rekommunalisierungen durch „standstill“- oder „ratchet“-Klauseln beschnitten?

6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Anwendung von Negativlisten für Ausnahmen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge im Vergleich zum Positivlistenansatz?

- a) Wie wird sich dies in Deutschland auswirken?
- b) Welche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind von den Negativlisten oder anderen Regeln nicht erfasst und damit nicht vor Liberalisierungsverpflichtungen geschützt?

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 5, 6 a und 6 b zusammen beantwortet.

Im CETA-Abkommen sind Liberalisierungsverpflichtungen für den Bereich der Daseinsvorsorge ausgeschlossen. CETA enthält die in anderen Freihandelsabkommen sowie im WTO-Dienstleistungsübereinkommen GATS (General Agreement on Trade in Service im Rahmen der WTO) übliche Generalausnahme für die sog. public utilities (Da-

seinsvorsorge). Diese, seit nunmehr 19 Jahren bewährte, Ausnahmeregel deckt alle Bereiche ab, die in Deutschland unter „Daseinsvorsorge“ verstanden werden. Zusätzlich zu dieser allgemeinen, bereits umfassenden Ausnahmeregel wurden ergänzend zwei weitere ausdrückliche Ausnahmeregelungen zum Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasser getroffen. Weder die „Publicutilities“-Klausel noch die beiden ergänzenden ausdrücklichen Ausnahmen unterliegen dem „ratchet“ bzw. „standstill“. Dies bedeutet, dass eine Rekommunalisierung im Bereich der Daseinsvorsorge durch CETA nicht ausgeschlossen ist. Das Schutzniveau für die „Daseinsvorsorge“ ist durch diese Regelungen in CETA ebenso abgesichert wie bei einem Positivlistenansatz.

7. Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass der Vertragsentwurf für die EU keine generelle Ausnahme für Kultur vorsieht, sondern nur für audio-visuelle Dienstleistungen, während die Ausnahmen für Kanada umfassender sind?

Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums war eine umfassende Bereichsausnahme für Kultur nicht möglich, da für einige der Kultur unterfallende Dienstleistungen im GATS keine Vorbehalte enthalten sind, sodass sich hier bereits aus dem GATS eine Liberalisierungsverpflichtung ergibt, hinter der die Vereinbarungen in CETA als einem bilateralen Abkommen nicht zurückbleiben können. Soweit eine Ausnahme für Kultur mit dem GATS vereinbar ist, wurde diese im Rahmen der Negativliste (Annexe I und II zum Dienstleistungskapitel) aufgenommen.

8. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass sich restriktive Durchsetzungsinstrumente im Urheberrecht, die bei ACTA gescheitert sind, im CETA-Abkommen wiederfinden und wie steht sie dazu?

Die Staatsregierung teilt diese Auffassung nicht. Die das Urheberrecht betreffenden Bestimmungen im Entwurf des Abkommenstextes stehen vollständig mit dem bestehenden deutschen Urheberrecht in Einklang und veranlassen keine Verschärfungen.